

Verordnung über Betriebszeiten von Gewerbebetrieben an Sonn- und Feiertagen

7005/1-0	Stammverordnung Blatt 1 und 2	48/86	1986-04-24
7005/1-1	1. Novelle Blatt 2	152/95	1995-11-24
7005/1-2	2. Novelle Blatt 1 und 2	72/96	1996-06-20
7005/1-3	3. Novelle Blatt 1 und 2	114/97	1997-11-10
7005/1-4	4. Novelle Blatt 1 und 2	28/99	1999-02-25
7005/1-5	5. Novelle Blatt 1/2	107/03	2003-12-30

Ausgegeben am
30. Dezember 2003

Jahrgang 2003
107. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 16. Dezember 2003 aufgrund des § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetzes, BGBl.Nr. 129/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2003, verordnet:

**Änderung der Verordnung über Betriebszeiten von
Gewerbebetrieben an Sonn- und Feiertagen**

Die Verordnung über Betriebszeiten von Gewerbebetrieben an Sonn- und Feiertagen, LGBl. 7005/1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z. 3 entfällt die Wortfolge "und der Verschleiß".
2. Im § 1 entfällt die Z. 4.
3. Im § 1 erhält die bisherige "Z. 5" die Bezeichnung "Z. 4".
4. Im § 1 entfallen die Z. 6 und 7.
5. § 2 entfällt.
6. Der bisherige "§ 3" erhält die Bezeichnung "§ 2".
7. Der bisherige "§ 4" erhält die Bezeichnung "§ 3".

Für den Landeshauptmann:

Gabmann

Landesrat

7005/1-5

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetzes, BGBl.Nr. 129/1984, wird verordnet:

§ 1

An Sonn- und Feiertagen dürfen die folgenden gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden:

Gewerbe	Tätigkeit	Zeitraum (und Ort)
1. Bäcker	Abgabe und Zustellung von Backwaren an Wiederverkäufer auf Bestellung	in der dafür unbedingt notwendigen Zeit
2. Fleischer	Abgabe und Zustellung von Fleisch und Fleischwaren an Wiederverkäufer auf Bestellung	in der dafür unbedingt notwendigen Zeit
3. Handlungsgärtner, Naturblumenbinder, Naturblumenhändler	Herstellung von Blumengebinden und dergleichen	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
4. Fußpfleger, Schönheitspfleger (Kosmetiker), Masseure	Gewerbeausübung	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Gemeinden, in denen sich ein Kurort befindet

§ 2

Durch diese Verordnung wird nicht die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Gewerbebetrieben geregelt. Gleichfalls werden durch diese Verordnung Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht berührt.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 2. August 1984 über die Festsetzung bestimmter Betriebszeiten von Gewerbetreibenden an Sonn- und Feiertagen, LGBl. 7005/1–0, außer Kraft.